



14. April 2008

Dürnstein, .....

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Dürnstein als zuständiges Organ gemäß § 38 Abs. 1 Z. 2 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 erlässt hiermit folgende

## Verordnung

Die Stadtgemeinde Dürnstein als die gemäß § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, zuständige Behörde hat für Teile der KG Oberloiben eine „Parkverbotszone - Ausgenommen markierte Abstellflächen und Ladetätigkeit“ erlassen, wie folgt:

- Gesamte Gemeindestraße, Parz. 473/1, beginnend bei der Einfahrt von der B3 im Osten, Parz. Nr. 188, Liegenschaft Hinterholzer bis zur Einmündung in die L 7091 im Norden beim Haus Oberloiben 16, Liegenschaft F.X. Pichler.
- Einfahrt von der B3 bei Oberloiben Süd, Parz. 481/2 bis zur Einmündung in die Gemeindestraße.
- Der vom Westen in die Ortschaft führende Teil des Güterweges, Parz. Nr. 473/2, ab der Parz. Nr. 396/12 (erstes Haus auf der südlichen Wegseite) bis zur Einmündung in die Gemeindestraße, Parz. Nr. 473/1 (Haus Stierschneider, Oberloiben 24).
- Das beim Ortsbrunnen Richtung Osten abzweigende Straßenstück bis zum Haus Schweighofer, Oberloiben 11.

Diese Verkehrsbeschränkung wurde mit folgenden Verkehrszeichen am 19.03.2008 kundgemacht:

„Parken verboten“ gemäß § 52 Abs. 13a StVO, „Zone“ gemäß § 52 Z 11a und 11b StVO und der Zusatztafel „Ausgenommen markierte Abstellflächen und Ladetätigkeit“ gemäß § 54 Abs. 1 StVO.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10 am 14. April 2008 in Kraft und ersetzt die Verordnung der Bürgermeisterin vom 10. April 2008.

Die räumliche Gültigkeit dieser Verordnung ist im beiliegenden Plan, der ein Bestandteil dieser Verordnung ist, zum Ausdruck gebracht.

Die Bürgermeisterin

Mag. Barbara Schwarz



Angeschlagen am: 14. April 2008  
Abgenommen am: 29. April 2008

auf bezieht sich die Verordnung der Bürgermeisterin vom 14.04.2008

